



## **Unterstützungsmassnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur - Soforthilfe für Kulturunternehmen (rückzahlbare zinslose Darlehen)**

### **Merkblatt für Gesuchstellende**

#### **Auf einen Blick**

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für Selbständigerwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen (COVID-Verordnung Kultur). Sie sind für zwei Monate befristet (bis 20. Mai 2020).

Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen können zur Sicherstellung ihrer Liquidität Soforthilfen in Form rückzahlbarer zinsloser Darlehen beantragen.

Gesuche sind wenn möglich bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 bei der zuständigen Stelle des Kantons am Sitz des Kulturunternehmens einzureichen, für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Appenzell I.Rh. beim Kulturamt.

Die Ausrichtung der Soforthilfen erfolgt durch den zuständigen Kanton. Die Kosten der Soforthilfe übernimmt vollumfänglich der Bund.

#### **Voraussetzungen für Soforthilfen an Kulturunternehmen**

Gesuchsteller/in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft) und juristisch nicht in die Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde) integriert. Wichtig: Einzelfirmen sind keine juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen und haben ihre Gesuche für Soforthilfe folglich als Kulturschaffende bei Suisseculture sociale einzureichen.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig:
  - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, Sänger, Chöre, Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellende Künste und der Musik und Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
  - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros.
  - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung, Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
  - Visuelle/bildende Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
  - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung; nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
  - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen; nicht erfasst ist der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

- ist nicht gewinnorientiert.
- hat statutarischen Sitz im Kanton, in dem die Soforthilfe beantragt wird.
- ist durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen in der Liquidität gefährdet.
- hat zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten.
- hat keinen hängigen Antrag für nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredit und plant auch nicht, in Zukunft, während der Hängigkeit dieses Verfahrens, einen solchen zu stellen.

Kulturvereine im Laienbereich gelten ebenfalls als Kulturunternehmen und können auf Gesuch ebenfalls Soforthilfe erhalten, sofern sie alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

### **Gesuchsbeilagen**

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Letzte revidierte *oder genehmigte* Jahresrechnung (*obligatorisch*)
- Genehmigtes Budget 2020 (*obligatorisch*)
- Statuten des Kulturunternehmens (*obligatorisch*)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid Kurzarbeitsentschädigung
- Liquiditätsplan, falls vorhanden

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

### **Prioritäten, kein Rechtsanspruch**

Die Kantone können bei der Zusprache der Soforthilfe Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

### **Subsidiarität**

Die Soforthilfe ist subsidiär, d.h. ergänzend zur Liquiditätshilfe des Bundes für die Gesamtwirtschaft (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen mit einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) können zur Sicherstellung ihres Liquiditätsbedarfs entweder die Liquiditätshilfe des Bundes für die Gesamtwirtschaft oder die Soforthilfe für Kulturunternehmen gemäss COVID-Verordnung Kultur beantragen. Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen ohne UID können nur die Liquiditätshilfe gemäss COVID-Verordnung Kultur beantragen. Darlehen gemäss COVID-Verordnung Kultur werden an die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen angerechnet.

Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, welche eine Soforthilfe beantragen, bestätigen durch Selbstdeklaration, dass sie nicht am Liquiditätsprogramm des Bundes für die Gesamtwirtschaft teilnehmen. Eine gleichzeitige Teilnahme am Liquiditätsprogramm für die Gesamtwirtschaft und an der Soforthilfe für Kulturunternehmen ist ausgeschlossen.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Soforthilfen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückgefordert.

### **Keine Gewinnorientierung**

Die Gewinnorientierung eines Unternehmens beurteilt sich im Einzelfall nach seinen Statuten. Vereine sind von Gesetzes wegen nicht gewinnorientiert. Bei Stiftungen darf vermutet werden, dass sie nicht gewinnorientiert sind. Bei den übrigen Rechtsformen ist die Gewinnorientierung gestützt auf die

Statuten zu prüfen. In den Statuten (namentlich Zweckbestimmung) muss festgehalten sein, dass die juristische Person keinen Gewinn bzw. einen nichtwirtschaftlichen Zweck anstrebt.

### **Darlehen**

Die Darlehen haben eine Laufzeit von höchstens 60 Monaten. Sie sind zinslos und belaufen sich auf höchstens 30 Prozent des Ertrags gemäss letzter Jahresrechnung. Bei Kulturunternehmen, welche nur in periodischen Abständen Kulturanlässe durchführen (z.B. Biennalen), kann der Ertrag über mehrere Jahre berücksichtigt werden. Alle Subventionen durch die öffentliche Hand inklusive Lotteriegelder sind vom Ertrag in Abzug zu bringen.

Die Kantone entscheiden im Rahmen dieser Vorgaben frei über die Laufzeit und die Darlehenshöhe.

Die Kantone fordern bei Verfall die Rückzahlung der Darlehen gegenüber den Kulturunternehmen ein.

Die Darlehen sind ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind sowie die Rückführung von bestehenden Krediten oder Darlehen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 28. Februar 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei Geldgebern.

### **Kausalität**

Die Liquidität des Kulturunternehmens muss durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) gefährdet sein. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

### **Beweismass**

Der Liquiditätsbedarf und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Liquiditätsbedarf durch Dokumente nachzuweisen.

### **Gesuchsfrist**

Gesuche sind wenn möglich bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 beim Kulturamt Appenzell I.Rh. einzureichen.

### **Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht**

Auf die Soforthilfe für Kulturunternehmen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

### **Weitere Hinweise**

Keine Soforthilfe beziehen können:

- Gewinnorientierte Kulturunternehmen. Verweis auf <https://covid19.easygov.swiss/>
- Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, die
  - zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten haben *oder*
  - einen hängigen Antrag für nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredit haben oder planen, in Zukunft, während der Hängigkeit des Verfahrens für eine Soforthilfe für Kulturunternehmen nach der COVID-Verordnung Kultur, einen solchen zu stellen.

Selbständige Kulturschaffende wenden sich für die Soforthilfe an: [www.suisseculturesociale.ch](http://www.suisseculturesociale.ch)

Ausfallentschädigungen sind zu beantragen beim Kulturamt Appenzell I.Rh.